

Net Zero Valley Lausitz

Europe's Clean Power Circle

Strategische Umweltprüfung

Unterlage zur Ermittlung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens

Festlegung des räumlichen und inhaltlichen
Untersuchungsrahmens sowie der in den
Umweltbericht aufzunehmenden Informationen

Inhalt

| | | |
|---|---|----|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 2 | Anlass der Planung | 4 |
| 3 | NZIA-Kriterien zur Beschreibung des Valleys | 5 |
| | Standorte der zur industriellen Nutzung im Valley-Gebiet gelegenen Ansiedlungsflächen | |
| 4 | Aufbau und wesentliche Inhalte des Umweltberichts | 8 |
| 5 | Methodik der Umweltprüfung | 11 |
| 6 | Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung | 12 |
| 7 | Datengrundlagen für die Prüfung der Umweltauswirkungen | 13 |
| 8 | Anlagen | 14 |
| | Anlage 1 – Fokusflächen im Valley – Kartendarstellung | |
| | Anlage 2 – Fokusflächen im Valley – OnePager | |

Hinweis zur vorliegenden Scoping-Unterlage und dem Verfahren der Strategischen Umweltprüfung

Das Scoping zur Festlegung des räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmens sowie der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen wird voneinander getrennt in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen geführt.

Net Zero Valley Lausitz

Vertreten durch die Koordinatoren

für die **brandenburgische Lausitz**

Herr Dr. Markus Niggemann

Stadt Cottbus/Chóšebuz

für die **sächsische Lausitz**

Frau Antje Klose

Landkreis Görlitz

1 Einleitung

Net Zero Industrial Act/Net Zero Valley

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können Beschleunigungstäler für Netto-Null-Technologien (im Folgenden „Valleys“ genannt) als spezifische Gebiete auszuweisen, um industrielle Tätigkeiten mit Bezug zu Netto-Null-Technologien zu beschleunigen, insbesondere um die Umsetzung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, einschließlich strategischer Projekte für Netto-Null-Technologien oder Cluster davon, zu beschleunigen oder innovative Netto-Null-Technologien zu testen. Die Ziele der Täler bestehen darin, Cluster von industriellen Tätigkeiten mit Bezug zu Netto-Null-Technologien zu schaffen und die Verwaltungsverfahren weiter zu straffen. Grundlage hierzu bildet die EU-Verordnung 2024/1735 vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724.

Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung

Der Beschluss zur Ausweisung eines Net Zero Valley auf Grundlage Art. 17 Abs. 1 des Net Zero Industrial Act (NZIA) unterliegt einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und gegebenenfalls einer Prüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG. Eine Vorprüfung des Einzelfalls, ein sogenanntes Screening, ist entsprechend entbehrlich. Das Scoping stellt somit den ersten Schritt im Rahmen der durchzuführenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) für den Plan des Net Zero Valley Lausitz dar.

Mit der SUP verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, bereits weit vor der konkreten Zulassungsentscheidung Umweltbelange in die Planung zu integrieren. Dies geht auf das Vorsorgeprinzip und den Grundsatz des nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen zurück. Soweit möglich erleichtern die Ergebnisse dieser Prüfungen die Vorbereitung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien oder von strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien im Hinblick darauf, die Ziele dieser Verordnung zu erreichen und doppelte Prüfungen von Umweltbelangen zu vermeiden.

Net Zero Valley Lausitz als Trägerverfahren

Gemäß § 33 UVPG ist die SUP ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, eines sogenannten Trägerverfahrens. Die Aufstellung des Plans Net Zero Valley Lausitz (NZVL) ist ein solches Trägerverfahren, für das die Durchführung einer SUP zwingend vorgeschrieben ist.

Für die Plan-Neuaufstellung zuständig sind das brandenburgische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWA EK) sowie das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA).

Die Initiative zur Gründung eines Valleys kommt aus der Region. Dafür wurde seit Juli 2024 in einem breiten Schulterschluss aus kreisangehörigen Städten sowie einer kreisfreien Stadt, Landkreisen, Wirtschaft und Behörden ein Antrag auf Ausweisung zum Net Zero Valley auf Basis des europäischen Programms erstellt und wird durch Koordinatoren vertreten. Die brandenburgische Lausitz vertritt stellvertretend Herr Dr. Markus Niggemann aus der Stadt Cottbus/Chósebuz, die sächsische Lausitz, Frau Antje Klose vom Landkreis Görlitz.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Die Strategische Umweltprüfung beginnt mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben. Hierzu dient das sog. Scoping, das für eine SUP zwingend durchzuführen ist. Der verfahrensführenden Behörde obliegt die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 39 Abs. 1 UVPG. Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Bundesbedarfsplan berührt wird, sind gemäß § 39 Abs. 4 UVPG bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der SUP zu beteiligen. Für die Festlegung des Untersuchungsrahmens der SUP führen die Ministerien ein schriftliches Scoping durch. Neben Behörden werden auch umwelt- und naturschutzfachliche Vereinigungen aufgerufen, bis zum 22.04.2025 Informationen, die für den Umweltbericht zweckdienlich sind, zu übermitteln.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVPG legt die für die SUP zuständige Behörde den Untersuchungsrahmen der SUP fest. Die zuständige Behörde gibt den zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme über die nach Abs. 1 zu treffenden Festlegungen gegeben. Behörden der Nachbarstaaten – hier die Republik Polen – werden gemäß § 39 Abs. 4 UVPG hinzugezogen.

2 Anlass der Planung

Kurzdarstellung des Plans und seiner wichtigsten Ziele

Net Zero Valley Lausitz

Die Lausitz hat sich als erste Region Europas auf den Weg zu einem Net Zero Valley (NZV) gemacht. In einem breiten Schulterschluss aus kreisangehörigen Städten, Landkreisen und Wirtschaft wird dieser Weg in einem einzigartigen, länderübergreifenden Beteiligungsprozess gestaltet, der über Akteure und Netzwerke der Region hinaus auch die Ebenen der Länder, des Bundes und der EU einbindet. Dabei sieht sich die Lausitz als Vorreiter in einer besonderen Verantwortung für sämtliche weitere Regionen in Deutschland und Europa, die ebenso einen Beitrag zum Wachstum grüner Industrien in der Europäischen Union leisten wollen.

Wichtige Grundlage der Ausweisung ist die Einigung auf ein gemeinsames Net Zero Valley für die gesamte Lausitz mit ihrem sächsischen und brandenburgischen Teil. Die regionale Eingrenzung folgt der bei Ländern, Bund und EU bereits etablierten Gebietskulisse aus dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) und dem Just Transition Fund (JTF). Diese auf allen Ebenen bereits anerkannte Übergangsregion soll Geschwindigkeit in der Implementierung ermöglichen – zudem korrespondiert die Region mit den im Art. 39 des Net Zero Industry Acts (NZIA) verankerten Empfehlungen zur Ausweisung eines Net Zero Valley: „Insbesondere sollten die Täler als Instrument zur Stärkung von Netto-Null-Industrietätigkeiten in Regionen, vor allem in Kohleregionen im Wandel, eingesetzt werden, wobei dem gerechten Übergang und seinen Zielen Rechnung zu tragen ist.“

Diese Zielbilder umfassen als „Industrie-Cluster“ jeweils vier bis fünf der im NZIA ausgewiesenen Technologien und sind in strikter Orientierung aus Technologieclustern des EU-Innovationsfonds hergeleitet. Die vier Technologien des Zielbilds werden insbesondere unter der Maßgabe produktiver Technologien zur Nutzung Erneuerbarer Energien vor Ort einschließlich ihrer Speicherung, Wandlung und Nutzung in Produktionsprozessen interpretiert und umfassen beispielsweise auch die verschiedenen Power-to-X-Technologien. Power-to-X (PtX) beschreibt eine neue Technologie zur Herstellung synthetischer Brenn-, Kraft- und Grundstoffe aus elektrischer Energie. Als wesentliches

Querschnittsthema steht das CIRCLE für einen nachhaltigen Kreislaufansatz mit Nutzung vor Ort und Recycling bis hin zu Zero-Waste-Konzepten in industriellen Kooperationen.

3 NZIA-Kriterien zur Beschreibung des Valleys

Regionale Eingrenzung des Net Zero Valley Lausitz – Geografische Begrenzung

Das Net Zero Valley Lausitz wird in der geografischen Eingrenzung als ein bundesländerübergreifendes Valley konzipiert, mit den Landkreisen Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und Dahme-Spreewald sowie der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz im brandenburgischen Teil und den Landkreisen Bautzen und Görlitz im sächsischen Teil der Lausitz.

Nachfolgende Abbildungen verdeutlichen die geografische Eingrenzung des Net Zero Valley Lausitz.

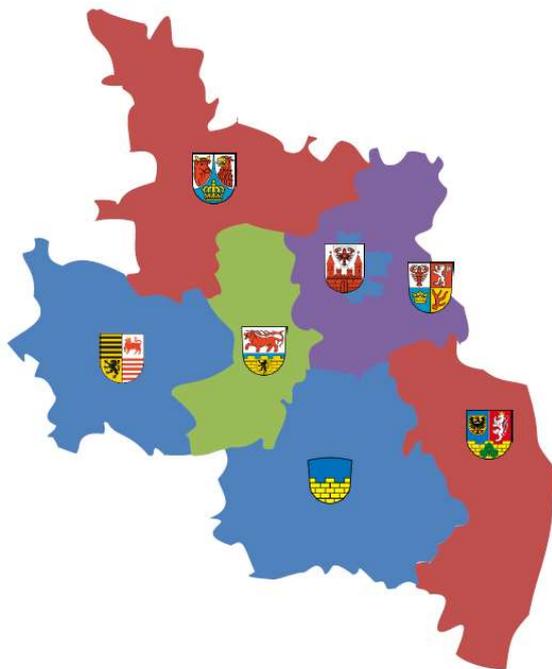


Abb.: Landkreise und kreisfreie Stadt Cottbus/Chósebuz

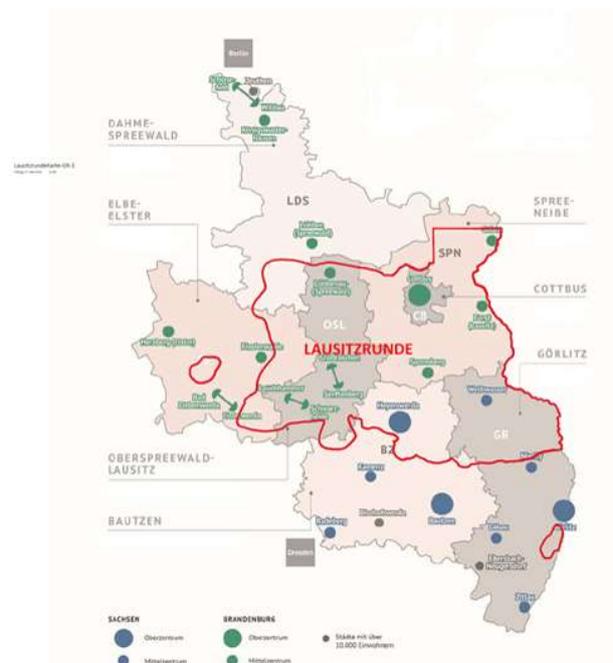


Abb.: Lausitzrunde

Technologiefelder im Net Zero Lausitz Valley – Technologische Begrenzung

Das Profil: CLEAN POWER CIRCLE

Die wesentliche technologische Eingrenzung für das Net Zero Valley wurde sowohl über eine breite Beteiligung als auch die Einbindung einer externen Expertise erreicht. Sie wurde in der Task Force einstimmig bestätigt. Dabei sehen alle Beteiligten den Kontext für die Einordnung des Zielbilds über die reine Profilierung der Netto-Null-Technologien laut NZIA hinaus als wesentliches Merkmal des Net Zero Valley Lausitz.

Das Zielbild **CLEAN POWER CIRCLE** enthält folgende Netto-Null-Technologien nach dem NZIA:

- c) Batterie- und Energiespeichertechnologien
- e) Wasserstofftechnologien, einschließlich Elektrolyseure und Brennstoffzellen

- h) Stromnetztechnologien, einschließlich elektrischer Ladetechnologien für den Verkehr und Technologien zur Digitalisierung des Netzes
- m) energiesystembezogene Energieeffizienztechnologien, einschließlich Wärmenetztechnologien, zuzüglich Sektorenkopplung

Die vier Technologien des Zielbilds folgen einer nachstehend beschriebenen EU-Logik und werden für das Net Zero Valley Lausitz insbesondere unter der Maßgabe produktiver Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien vor Ort interpretiert. In diesem Sinne werden unter Wasserstofftechnologien auch Technologien für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs verstanden, deren Produktion grünes Methanol oder synthetische Kraftstoffe (bspw. eFuels, Sustainable Aviation Fuel) umfasst. Als wesentliches Querschnittsthema steht das CIRCLE für einen nachhaltigen Ansatz der Kreislaufwirtschaft mit Nutzung vor Ort und Recycling bis hin zu Zero-Waste-Konzepten in industriellen Prozessen oder Kooperationen.

Standorte der zur industriellen Nutzung im Valley-Gebiet gelegenen Ansiedlungsflächen

In einem fachlich intensiv geführten Auswahlprozess kristallisierten sich innerhalb des Net Zero Valley Lausitz elf zur industriellen Nutzung der im Valley-Gebiet geeignete Flächen heraus. Jeweils fünf Standorte befinden sich in der brandenburgischen sowie sächsischen Lausitz. Darüber hinaus ergibt sich mit dem Industriepark „Schwarze Pumpe“ die Besonderheit, das Teilflächen in den Gemeinden Spremberg und Spreetal liegen und somit beiden Bundesländern zuzuordnen sind.

Der Net Zero Industrial Act spiegelt die außerordentliche Bedeutung der Netto-Null-Technologie für die zukünftige wirtschaftliche und zugleich ökologische Zukunft der Europäischen Union wider. Ein entscheidendes Kriterium spielt hierbei die schnelle Etablierung und der Ausbau dieser zukunftsweisenden, grünen Technologien. Hieraus abgeleitet wurde bei der Auswahl der Valley-Flächen ein Schwerpunkt auf das Szenario einer zeitnahen Vorhabenrealisierung infolge einer zeitnahen Flächenbereitstellung und zügigen Genehmigungsplanung abgestellt. Somit befinden sich mit Blick auf das Bauplanungsrecht Flächen in der Auswahl, die entweder bereits als Gewerbe- bzw. Industriegebiete ausgewiesen sind, für die ein Aufstellungsbeschluss vorliegt oder entsprechend vorbereitet werden.

Drei der genannten Untersuchungsflächen liegen in unmittelbarer Nähe zur Neiße und somit zur Republik Polen. Hierbei handelt es sich um nachfolgende Flächen:

| ID – Standort | Gemeinde | Bundesland |
|--|------------------------|-------------|
| 4 Industriegebiet Guben Süd | Guben | Brandenburg |
| 10 Industrie- und Gewerbegebiet „Am Flugplatz“ | Rothenburg/Oberlausitz | Sachsen |
| 11 Erweiterung Industrie und Gewerbegebiet | Ostritz, OT Leuba | Sachsen |

Darüber hinaus befinden sich vier weitere Untersuchungsflächen in einen Abstand von wenigen Kilometern zur Neiße und somit zur Republik Polen. Hierbei handelt es sich um nachfolgende Flächen:

| ID – Standort | Gemeinde | Bundesland |
|---|---------------|-------------|
| 2 Logistik und Industriezentrum Lausitz (LIZ Lausitz) | Forst/Lausitz | Brandenburg |

Etablierung eines Net Zero Valley Lausitz

Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung gem. Art. 17 NZIA

| | | |
|--|------------------------|-------------|
| 3 Industrie- und Gewerbepark „Green Areal Lausitz“ (GRAL) | Jänschwalde | Brandenburg |
| 8 Industrie- und Gewerbegebiet „Am Güterbahnhof“ | Horka | Sachsen |
| 9 Erweiterung Industriegebiet Ost | Weißwasser/Oberlausitz | Sachsen |

Vor dem Hintergrund der kommunalen Planungshoheit wurde in einem Beteiligungsprozess bereits frühzeitig ein Einvernehmen mit den geografisch ins Valley-Gebiet einbezogenen Kommunen gesucht. Sollten sich nach der Ausweisung eines Valleys durch weitere geplante Industrieansiedlungen dessen geografische und technologische Begrenzung ändern, ist eine Aktualisierung des Maßnahmenplans für das NZVL vorgesehen. Perspektivisch betrachtet besteht ein großer Vorteil der Lausitz in dem Vorhandensein einer Vielzahl differenzierter Perspektivflächen für die Eventualität einer späteren Erweiterung der Valley-Flächen.

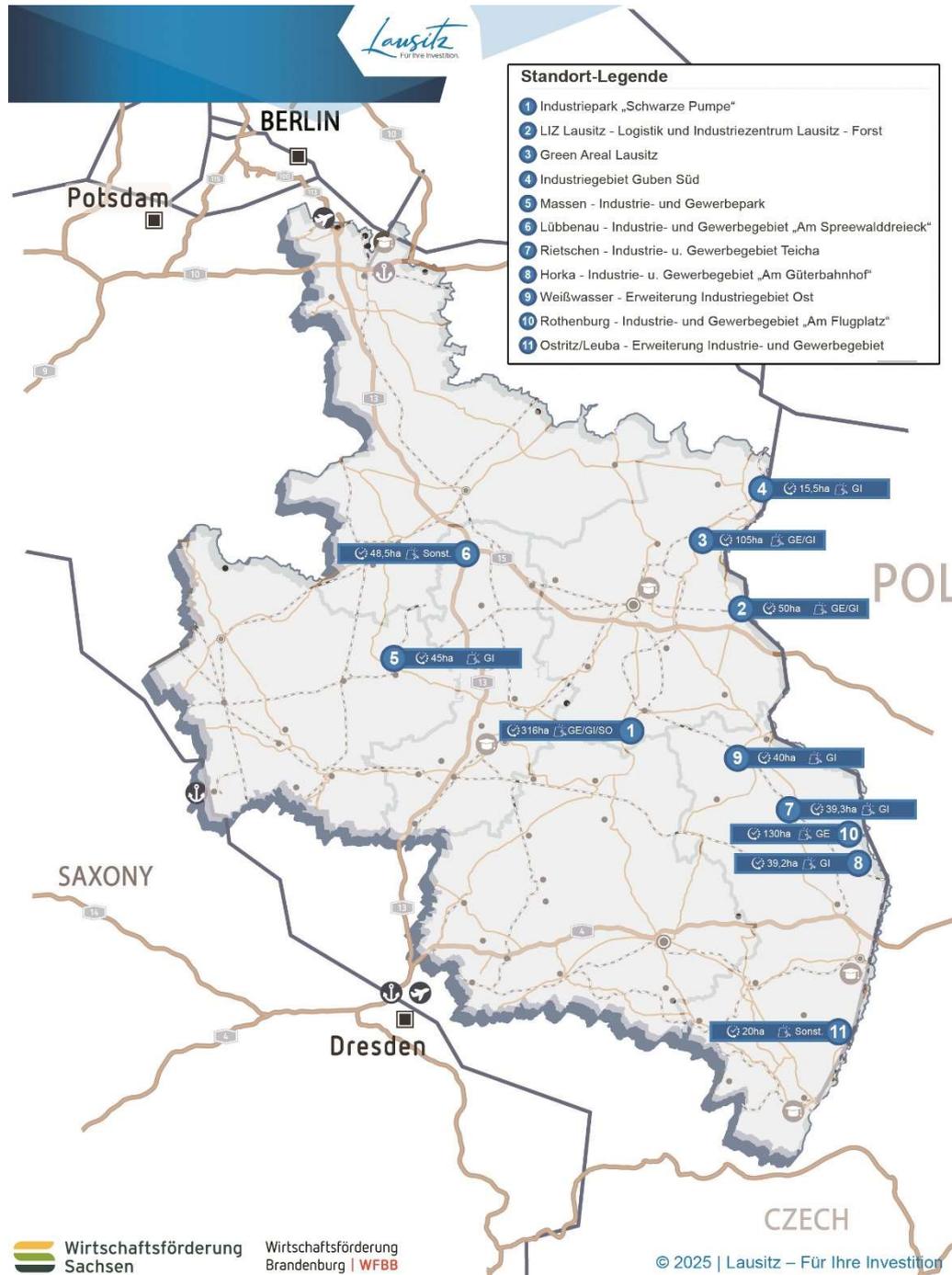


Abb.: Die 11 NZVL-Flächen. Quelle: LIC

4 Methodik der Umweltprüfung

Gemäß der Strategische Umweltprüfungs-RL 2001/42/EG (SUP-RL) Art. 5 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs 1 UVPG sind die im Rahmen der Umweltprüfung prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Planes auf die Umwelt überdies zu überwachen und die hierfür vorgesehenen Maßnahmen im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Derartige Maßnahmen werden im Zuge der Planaufstellung in Abhängigkeit zu den Festlegungen des Planentwurfes und den Ergebnissen der

Prüfung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen entwickelt und im Umweltbericht dokumentiert. Die Überwachungsmaßnahmen sollen hierbei an den Inhalt und Detailierungsgrad des Plans angepasst werden. Zudem soll möglichst ein Rückgriff auf vorhandene Überwachungsmechanismen erfolgen, um Doppelarbeiten zu vermeiden (bspw. Monitoring im Rahmen der FFH-RL).

Schutzgüter

Die SUP wird die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG mit dem der Planungsstufe angemessenen Detaillierungsgrad untersuchen.

Bei den Schutzgüter handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 UVPG um

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Überblick über die Untersuchungsmethode

Das methodische Vorgehen zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraus sichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gliedert sich in zwei Teile: Die Ermittlung von Grundlagen und die Ableitung von Ergebnissen.

Abschichtung der Prüfung

Der Plan eines Net Zero Valleys ist einer Strategische Umweltprüfung zu unterziehen. Mit der SUP verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, bereits weit vor der konkreten Zulassungsentscheidung Umweltbelange in die Planung zu integrieren. Dies geht auf das Vorsorgeprinzip und den Grundsatz des nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen zurück. Im Scoping ist nach Artikel 4 Absatz 3 der SUP-RL zu berücksichtigen, dass die Umweltprüfung auf verschiedenen Stufen der Planhierarchie durchgeführt wird. Soweit möglich erleichtern die Ergebnisse dieser Prüfungen die Vorbereitung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien oder von strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien im Hinblick darauf, die Ziele dieser Verordnung zu erreichen und doppelte Prüfungen von Umweltbelangen zu vermeiden. Eine tiefere Umweltpfung kann erst auf kommunaler Planungsebene mit der konkreten Vorhabenabsicht eines Vorhabenträgers erfolgen. Daraus ergibt sich eine Abschichtung der durchzuführenden Umweltpfungen.

Der Plan des Net Zero Valley Lausitz baut auf Vorhandenem auf. Für zahlreiche Flächen haben Umweltpfungen und Abstimmungen schon bei der Erarbeitung der entsprechenden Maßnahmen stattgefunden. Die Prüfungen wurden und werden überwiegend in den entsprechenden Fachverfahren durchgeführt. Die Strategische Umweltpfung für das NZVL prüft insoweit nur, ob zu den elf für die industrielle Nutzung vorgesehenen Valley-Flächen neue Erkenntnisse gewonnen wurden, die einer Realisierung aus heutiger Sicht entgegenstehen. Für Valley-Flächen, die bisher nicht umfassend geprüft wurden, beschränkt sich die SUP darauf, ob den Standorten auf der Basis der vorliegenden Daten und Erkenntnisse ggf. Hindernisse entgegenstehen. Die zu verwendenden Datengrundlagen zur Prüfung der Umweltauswirkungen stützen sich ausschließlich auf zur Verfügung stehende Bestandsdaten.

Alleiniger Inhalt des Plans und damit Prüfgegenstand der Umweltprüfung sind Festlegungen von für die industrielle Nutzung vorgesehenen Valley-Flächen zur Steigerung derer Attraktivität und weiteren Etablierung. Diese werden einer gebietsbezogenen Umweltprüfung in Gebietsblättern unterzogen, welche anschließend durch eine Prüfung auf summarische und kumulative Auswirkungen durch das Zusammenwirken aller geplanten Festlegungen ergänzt wird.

Die im Maßnahmenplan aufgeführten Vorhaben der energetischen und verkehrlichen Infrastruktur werden aufgrund ihrer Bedeutung informativ in den Maßnahmenplan aufgenommen. Zur Vermeidung von Doppelarbeit und der sehr unterschiedlichen Verfahrensstände der jeweiligen Projekte und des hierfür umfassenden spezialgesetzlichen Fachrechts, erfolgt eine Prüfung derer Umweltwirkungen nicht in der SUP zur Ausweisung des Valleys, sondern im Rahmen der für diese Infrastrukturvorhaben geltenden Rechts- und Verfahrensvorschriften.

In nachfolgender Übersicht werden als Ausgangspunkt der für das Net Zero Valley Lausitz durchzuführenden Umweltprüfung die wesentlichen Wirkfaktoren überblicksartig zusammengestellt, die sowohl für die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die festzulegenden Technologiestandorte, als auch für die Vermeidung von Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Flächenausweisung herangezogen werden sollen. Hierbei finden bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen Berücksichtigung.

Technologische Abgrenzung ohne Kenntnis zukünftiger Einzelnutzer

In einem Gewerbe- oder Industriepark nutzen in der Regel mehrere rechtlich selbständige Unternehmen die gemeinsame Infrastruktur und arbeiten u. U. in einem Verbund von Lieferungen und Leistungen zusammen. Als organisatorischer Zusammenhalt fungiert meist eine Standortgesellschaft, die den zukünftigen InvestorInnen bzw. NutzerInnen, die oft noch nicht bekannt sind, in der Regel folgende Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung stellt: Straßenanschluss, gegebenenfalls Bahnanschluss, Strom-, Dampf- bzw. Wärmeversorgung (z. B. Gasturbine, Wasserkraftanlage, Dampfkesselanlage), Gas-, Wasseranbindung, Telekommunikation, Abwasserreinigungsanlage.

Meist ist die Standortgesellschaft (zumindest anfangs) Eigentümerin der Grundstücke des Industrie- oder Gewerbeparks und vermietet oder verpachtet einzelne Teilflächen an die Nutzer.

Wenn die künftigen Nutzer also im Zeitpunkt der SUP noch nicht feststehen, so sollte dieser Umstand bei der Bewertung der Umweltauswirkungen (i. S. einer worst-case-Betrachtung der Verkehrssituation) berücksichtigt werden, allerdings nur insoweit, als Anlagen nach Raumordnungsvorschriften an diesem Standort überhaupt zulässig wären.

Industrie- und Gewerbeparks können auf bestehenden Industriegeländen entstehen, durch Aufspaltung eines Unternehmens und nachfolgenden losen Zusammenschluss der entstehenden oder neu hinzukommenden Betriebe zu einem Park oder sie können von Anfang an als Industrie- oder Gewerbepark „auf der grünen Wiese“ geplant sein.

Bei dieser SUP ist besonders klar zwischen Antragsgegenstand (beantragt kann nur die konkrete Bereitstellung der Infrastruktur sein) und Beurteilungsgegenstand (die SUP hat auch alle prognostizierbaren mittelbaren Wirkungen, also auch mögliche Emissionen von Betrieben, die sich ansiedeln werden, zu berücksichtigen) zu unterscheiden. Die Detailtiefe einer solchen SUP bezüglich zukünftiger Nutzungen der Infrastruktur wird jedoch nur auf bekannte zukünftige Nutzungen bzw. mögliche Emissions- und Immissionsrahmen beschränkt werden können. Je weniger klar die konkreten Nutzungsvoraussetzungen sind, desto eher muss sich die SUP auf Rahmenangaben und Erfahrungen aus ähnlichen oder vergleichbaren Vorhaben stützen. Mittels behördlicher Vorschreibungen etwa in

Bedingungsform kann ein zulässiger Rahmen für künftige Einzelbewilligungen für konkrete Nutzungen abgesteckt werden.

Standortauswahl zur industriellen Nutzung vorgesehener Valley-Flächen

Hierbei sind Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen, die für die Fertigungstätigkeiten im Bereich der Netto-Null-Technologien, die in dem Valley stattfinden sollen, erforderlich sind.

Gemäß Art. 17 NZIA erfolgte im Net Zero Valley Lausitz zur technologischen Begrenzung eine Schwerpunktsetzung aus dem im Art. 4 NZIA aufgelisteten Netto-Null-Technologien (siehe hierzu die vier Technologiebereiche aus vorhergehenden Kapiteln).

Die vollzogene Flächenauswahl der elf Standorte für die Etablierung des Net Zero Valley Lausitz erfolgte in Hinblick auf eine kurzfristige Realisierung im Sinne des NZIA. Gewerbliche Bauflächen im Bestand bzw. mit bestehender oder bereits in Aufstellung befindlicher Bauleitplanung bilden den Schwerpunkt. Vorliegende Umweltdaten verringern den Untersuchungsrahmen und können zu einer Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens beitragen. Die Anlagen 1 und 2 bieten hier einen Überblick.

Bestandteile des Vorhabens

Gemäß § 2 Abs. 2 UVP ist bei einem Vorhaben – die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft – unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen zu betrachten.

Vorhaben mit übergeordnetem öffentlichem Interesse

Bei Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien in Tälern wird davon ausgegangen, dass sie zur Versorgungssicherheit in Bezug auf Netto-Null-Technologien in der Union beitragen und daher Vorhaben von öffentlichem Interesse sind. In Bezug auf die Umweltauswirkungen oder -verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und den Rechtsakten der Union über die Wiederherstellung der Natur werden Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien in Tälern in der Union als Vorhaben von öffentlichem Interesse betrachtet und können als Vorhaben mit übergeordnetem öffentlichem Interesse und als der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend angesehen werden, sofern alle in diesen Rechtsakten festgelegten Bedingungen erfüllt sind (Art. 18 Abs. 4 NZIA).

5 Aufbau und wesentliche Inhalte des Untersuchungsrahmens

Die Strategische Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen bestimmter Pläne und Programme auf die Umwelt – d. h. auf die in § 2 Abs. 1 UVPG benannten Schutzgüter (vgl. § 40 Abs. 1 UVPG).

Der Beschluss zur Ausweisung eines Net Zero Valley gemäß Art. 17 Abs. 2 c des Net Zero Industrial Act (NZIA) unterliegt einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und gegebenenfalls einer Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Soweit möglich erleichtern die Ergebnisse dieser Prüfungen die Vorbereitung von Projekten zur

Fertigung von Netto-Null-Technologien oder von strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien im Hinblick darauf, die Ziele dieser Verordnung zu erreichen und doppelte Prüfungen zu vermeiden.

Eine Vorprüfung des Einzelfalls, das sogenannte Screening, ist daher nicht erforderlich. Das Scoping stellt somit den ersten Schritt im Rahmen der durchzuführenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) für den Plan des Net Zero Valley Lausitz dar. Die Bekanntmachung der Durchführung einer SUP erfolgt durch das brandenburgische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWAEK) bzw. das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA) als verfahrensführende Behörde.

Die SUP umfasst nachfolgende Verfahrensschritte:

- Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (§ 39 UVPG, das sogenannte Scoping),
- Erstellung des Umweltberichtes (§ 40 UVPG),
- Durchführung von Konsultationen (Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, grenzüberschreitende Beteiligung) (§§ 41 ff. und 60 ff. UVPG),
- abschließende Bewertung und Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Ergebnisse durchgeführter Konsultationen bei der Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms (§ 43 UVPG),
- Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms (§ 44 UVPG),
- Überwachung (§ 45 UVPG).

Zur Vermeidung von Doppelarbeiten kann die Strategische Umweltprüfung mit anderen Prüfungen zur Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen, wie z. B. der FFH-Verträglichkeitsprüfung verbunden werden, um die erforderlichen Ermittlungsanforderungen Datenerhebungen zu koordinieren und die Darstellung der Ergebnisse zu bündeln (§ 40 Abs. 4 UVPG, horizontale Abschichtung).

6 Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung

Zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete sieht § 34 Abs. 1 BNatSchG (i. V. m. Art. 6 der FFH-RL) eine besondere Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigen können. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung besitzt die Aufgabe zu überprüfen, inwieweit ein Natura 2000-Gebiet durch den Plan (allein oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen oder Projekten) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Ausdrücklich sind dabei auch Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura 2000-Gebietes geplant sind, sofern sie beeinträchtigende Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des Gebietes haben können.

Mit der Festlegung von Entwicklungsflächen im Sinne des NZVL durch den Plan können grundsätzlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ einhergehen. Nur wenn dies im Einzelfall schon auf Grund der räumlichen Lage (Entfernung) einer konkreten Festlegung zur Natura 2000-Gebieten bereits von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist eine weitergehende Betrachtung nicht erforderlich. Anderenfalls sind für die jeweilige Festlegung der Maßstabebene angemessene Aussagen zur Natura 2000-Verträglichkeit zu treffen (vgl. § 34 BNatSchG4). Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung stellt hierbei ein eigenständiges Prüfinstrument dar und ist mit spezifischen Rechtsfolgen verbunden. Sie

kann und soll im Zuge der Neuaufstellung des Plans des NVZL nur so detailliert erfolgen, wie es der räumliche Planungsmaßstab zulässt („Ebenengerechtigkeit“).

Für die von Wirkungen der festzulegenden Entwicklungsflächen im Sinne des NZVL potenziell betroffenen Schutzgebiete wird geprüft, ob die Schutz- und Erhaltungsziele des jeweiligen Schutzgebietes durch die Festlegung(en) beeinträchtigt werden können oder ob Beeinträchtigungen auf Grund fehlender Wirkpfade/Empfindlichkeiten oder infolge der räumlichen Entfernung gekappter potentieller Wirkpfade von vornherein auszuschließen sind. Diese Betrachtung bildet den zentralen Baustein der Natura 2000-Vorprüfung. Die Schutz- und Erhaltungsziele werden den Standarddatenbögen bzw. den Schutzgebietsverordnungen entnommen. Die räumliche Lage der Arten und Lebensraumtypen wird, basierend auf vorliegenden Daten, maßstabsgerecht generalisiert in die Prüfung einbezogen. Im Zweifel ist von einer relativ weiten Verbreitung auszugehen. Die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen werden i. d. R. nicht einbezogen, da nur bei direkten Beeinträchtigungen innerhalb der Lebensraumtypen eine Relevanz besteht, soweit dieser Fall bereits aufgrund der Planungskonzeption ausgeschlossen werden kann.

Sind im Rahmen dieser Vorprüfung Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgebiete nicht auszuschließen, ist für diese Gebiete eine weitergehende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Dokumentation der Ergebnisse soll schutzgebietsbezogen erfolgen. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird in einem eigenständigen Kapitel dokumentiert werden.

7 Datengrundlagen für die Prüfung der Umweltauswirkungen

Der europäische Gesetzgeber ging bei der Konzeption des Net Zero Industry Act davon aus, das Valleys zur Fertigung von Null-Zero-Technologien als strategische Projekte anerkannt und deren Vorhaben von öffentlichem Interesse betrachtet werden. Das Ziel ist eine kurz bis mittelfristige Ausweisung von industriell nutzbaren Valley-Flächen zur Expansion, Reindustrialisierung oder Schaffung von Industrieclustern in der Union mit den im Artikel 4 des NZIA vordefinierten Technologiebereichen.

Der Fokus bei der Flächenakquise konzentriert sich neben diversen Auswahlkriterien auf den v. g. avisierten Zeitrahmen zur Projektentwicklung. Entsprechend stehen Daten aus Bauleitplänen – Flächennutzungspläne und Bebauungspläne – für einen Großteil der zu betrachtenden Flächen im Rahmen der an dieser Stelle durchzuführenden Strategischen Umweltprüfung zur Verfügung. Die zu verwendenden Datengrundlagen zur Prüfung der Umweltauswirkungen stützen sich auf zur Verfügung stehenden Bestandsdaten.

Einschränkung des Prüfungsaufwandes unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit

Der Umweltbericht hat nach Art. 5 Abs. 2 SUP-RL und § 40 UVPG i. V. mit § 39 UVPG die Angaben zu enthalten, die unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und aktueller Prüfmethode vernünftigerweise verlangt bzw. mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können.

Somit stehen der Untersuchungsumfang und der Inhalt des Umweltberichts neben der Frage der Entscheidungserheblichkeit der Angaben auch unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit bzw. konkreter der Angemessenheit. Maßgebende Faktoren sind insoweit neben der Schwere, Qualität und Nachhaltigkeit der prognostizierten Umweltbeeinträchtigungen auch der finanzielle, zeitliche und Sachmittel bindende Ermittlungsaufwand.

8 Anlagen

Anlage 1 – Fokusflächen im Valley – Übersichtskarte

Anlage 2 – Fokusflächen im Valley – OnePager

Blatt 4 – Guben – Industriegebiet Guben Süd – Westerweiterung

Blatt 10 – Rothenburg – Industrie- und Gewerbegebiet „Am Flugplatz“

Blatt 11 – Ostritz/Leuba – Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet